

S A T Z U N G
des Turn- und Sportvereins Hillentrup e.V.

§ 1

Der 1919 in Hillentrup gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein e.V.“. Er ist Mitglied folgender Verbände:

1. Landessportbund Nordrhein-Westfalen
2. Kreissportbund Lippe
3. Westdeutscher Handballverband
4. Badmintonverband NW
5. Fachschaft Schwimmen

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den verschiedenen Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Hillentrup und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung der Rahmenbedingungen zur Ausübung verschiedener sportlicher Aktivitäten erfüllt.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein unterhält eine vereinseigene Turnhalle mit teilweiser Bewirtschaftung.

Die Bewirtschaftung der Vereinsturnhalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Gaststättenrechts. Sie unterliegt den steuerrechtlichen Bestimmungen, soweit in der Turnhalle Bewirtschaftung betrieben wird.

Etwaige Einnahmen aus der Bewirtschaftung sind nur zur Unterhaltung der Turnhalle oder für Aufwendungen zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zulässig.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Austritt. Dieses ist jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt und insbesondere, wenn es den satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, sowie die Beiträge nicht zahlt und länger als 6 Monate trotz Mahnung im Rückstand ist.

Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand.

§ 6

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Juristische Personen zahlen freiwillige Beiträge, mindestens aber den vorgeschriebenen Mindestbeitrag für erwachsene Einzelpersonen.

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Prüfer

§ 8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 9

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt.
- 3) Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und den Tageszeitpunkt und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 4) Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß berufen, wenn die Einladung mit Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung im Bekanntmachungskasten ausgehängt ist. Außerdem sollten nach Möglichkeit alle Mitglieder eine schriftliche Einladung erhalten.
- 5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht

Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 10

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist; bei der Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 11

(1) Die Führung des Vereins obliegt folgenden Organen:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - a) der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - d) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer

2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der / dem Abteilungsleiter / in Badminton
- c) der / dem Abteilungsleiter / in Handball
- d) der / dem Abteilungsleiter / in Breitensport
- e) der / dem Abteilungsleiter / in Schwimmen
- f) der / dem Abteilungsleiter / in Leichtathletik
- g) der / dem Schriftführer / in
- h) der / dem Jugendbeauftragten

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, von denen eines ein Vorsitzender sein muß.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Für die restliche Amtszeit kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit den Rechten und Pflichten des Ausgeschiedenen betrauen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

(4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

(5) In der konstituierenden Sitzung hat der / die gewählte Abteilungsleiter / in und der / die gewählte Schriftführerin seine / ihre Vertretung dem Vorstand zu nennen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes sind

1. Die Vertretung des Vereins übernimmt der / die Vorsitzende. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung wird er / sie durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten,
2. die Führung der laufenden Geschäfte,
3. die Anpassung der Satzung an die gesellschaftspolitische Realität,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der erweiterte Vorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert.

§ 13

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Die / der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen.

§ 14

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 15

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sowie für Entscheidungen über vermögensrechtliche Angelegenheiten ist die Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dörentrup, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde am 30. Januar 2010 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

Dörentrup, den 30.01.2010

1. Vorsitzende

stellvertr. Vorsitzender

Hauptsportwart

Kassenwart/
Schatzmeister

Schriftführer

Geschäftsführer (der Turnhalle)